



Brüssel, den 18. Juni 2025  
(OR. en)

10067/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0104(COD)**

---

CODEC 775  
AGRI 263  
AGRIORG 76  
AGRIFIN 66  
POSEIDOM 5

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 in  
Bezug auf zusätzliche Unterstützung und mehr Flexibilität für Gebiete in  
äußerster Randlage, die von schweren Naturkatastrophen betroffen sind,  
angesichts der Zerstörung durch den Zyklon Chido auf Mayotte

**(erste Lesung)**

- Annahme des Gesetzgebungsakts
  - Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls  
Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen  
Achtwochenfrist
- 

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. April 2025 ihren Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf die Artikel 42, 43, 2 und 349 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 18. Juni 2025 abgegeben<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 8224/25.

<sup>2</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

3. Das Europäische Parlament hat am 17. Juni 2025 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und dabei den Kommissionsvorschlag nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen übernommen. Dieser Standpunkt sollte für den Rat annehmbar sein<sup>3</sup>, da er der vom Sonderausschuss Landwirtschaft am 19. Mai 2025 erzielten Einigung<sup>4</sup> entspricht.
4. Der Sonderausschuss Landwirtschaft wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 16/25 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt und
  - in Anbetracht der in der Präambel des Gesetzgebungsakts dargelegten Dringlichkeit der Angelegenheit auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abweicht.
5. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

<sup>3</sup> Dok. 9730/25.

<sup>4</sup> Dok. 9138/25.